

Praxis und Theorie der Gewalt an Afrikanerinnen



Wasserholen, meist den Frauen vorbehaltene Fronarbeit – hier in der Gießkanne fürs Gemüse am Feld ¹

* * *

Günther Lanier, Ouagadougou 16.7.2025²

* * *

Glauben wir den Zahlen eines Unicef-Berichts vom 9. Oktober 2024³, so sind weltweit 370 Millionen heute lebender Frauen und Mädchen – jede achte – in ihrer Kindheit und vor allem Jugend (bevor sie 18 waren) entweder vergewaltigt worden oder anderen sexuellen Übergriffen ausgesetzt gewesen. Wird auch kontaktlose sexuelle Gewalt dazugezählt (verbale oder Online-Gewalt), so steigt diese Zahl auf 650 Millionen – jede fünfte.

Für die in der Kindheit und Jugend Vergewaltigten oder anderen sexuellen Übergriffen Ausgesetzten⁴ liegen die absoluten Zahlen in Subsahara-Afrika mit 79 Millionen am höchsten, dicht gefolgt von Ost- und Südost-Asien mit 75, Zentral- und Südasien mit 73 und Europa und Nordamerika mit 68 Millionen. Für Lateinamerika und die Karibik liegen die Schätzungen bei 45, für Nordafrika und Westasien bei 29 und für Ozeanien bei 6 Millionen⁵.

Die wohl aussagekräftigere Betrachtung ist eine prozentuelle: Hier liegt Ozeanien mit 34% (jede dritte) deutlich vorn, gefolgt von Subsahara-Afrika mit 22% (mehr als jede fünfte), Lateinamerika und Karibik mit 18%, Nordafrika und Westasien mit 15%, Europa und Nordamerika mit 14%, Zentral- und Südasien mit 9% und Ost- und Südostasien mit 8%. Global ergibt das einen Schnitt von 12% – wie schon erwähnt: jede achte⁶.

Reihen wir die Länder nach Einkommen (Bruttonationalprodukt pro Kopf)⁷, so sind die Raten für Vergewaltigung und andere sexuelle Übergriffe in den Ländern niedrigen Einkommens mit 26% deutlich am höchsten (jede vierte), in reichen Ländern liegt der Wert bei 15%, in Ländern mit mittlerem Einkommen bei 11%⁸.

¹ Auf Französisch ist "*la corvée de l'eau*" ein stehender Ausdruck – die Wasser-Fronarbeit. Hier hat die Gärtnerin das Wasser vom Dou-Fluss geholt. Im Hintergrund der malerische Dent de Man (Zahn von Man), W-Côte d'Ivoire, Foto FBilula 19.2.2024, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Woman_with_watering_can,_Dent_de_Man.jpg.

² Petra Radeschnig gilt – wie stets – mein herzlicher Dank fürs Lektorieren!

³ Unicef, When Numbers Demand Action: Confronting the global scale of sexual violence against children, 9.10.2024, herunterladbar auf <https://data.unicef.org/resources/when-numbers-demand-action/>. In der Folge "Unicef-Studie" genannt. Auf pp.4f des Berichts warnt die Unicef, dass die Datenlage in 40% aller Länder schlecht ist, bei den globalen Zahlen handelt es sich somit um Schätzungen (siehe auch ebd., p.8). Auch die sexuelle Gewalt gegen männliche Kinder und Jugendliche wird von der Unicef in ihrem Bericht behandelt, mein Fokus sind aber Mädchen und Frauen.

⁴ Auf Englisch steht der kontaktlosen die "*contact sexual violence*" gegenüber. Da die direkte Übersetzung "sexuelle Gewalt mit Kontakt" nicht gut klingt, habe ich sie in Vergewaltigung und sexuellen Übergriff aufgespalten.

⁵ Siehe Unicef-Studie, p.10.

⁶ Ebd., p.11.

⁷ Unicef hält sich hier an die von der Weltbank getroffene Einteilung.

⁸ Ebd., p.12. Die Länder mittleren Einkommens sind in zwei Gruppen geteilt, die hier beide den gleichen Wert ausweisen, so erspare ich mir die unangenehme Übersetzung – *lower middle income* und *higher middle income* werden auf Deutsch umständlich als Länder mit mittlerem Einkommen im unteren bzw. oberen Bereich bezeichnet.

Für Länder in “fragiler Lage“⁹ liegt die Rate mit 27% besonders hoch, für Länder in “konfliktbeeinträchtigter Lage“¹⁰ sind es 21%, für die restlichen 12%¹¹.

Das sind horrende Zahlen.



eine Yoruba, Nigeria ¹²

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen funktioniert ganz offensichtlich nicht. Die Unicef fordert von den Staaten und allen Involvierten und AkteurInnen (*stakeholder*) ein systematisches und holistisches Vorgehen im Kampf gegen sexuelle Gewalt¹³.



Model aus Tansania, Modeschöpferin Joyce Mngodo ¹⁴

Nun wurde für Afrika nach langen Jahren des Verhandeln im Februar 2025 die “Konvention der Afrikanischen Union zum Beenden von Gewalt gegen Frauen und Mädchen“¹⁵ beschlossen – super!

⁹ Fragilität: ein systemisch extrem niedriges Niveau an institutioneller und Governance-Kapazität hindert den Staat am Funktionieren, was sich beim Aufrechterhalten des Friedens und beim Betreiben der ökonomischen und sozialen Entwicklung niederschlägt. Unicef-Studie p.19.

¹⁰ Solche Länder leiden an akuter Unsicherheit, weil irgendeine Gruppe – das kann auch das staatliche Heer sein – tödliche Gewalt ausübt. Ebd.

¹¹ Zahlen ebd., p.12. Schon die Rechnung zu den nach Einkommen klassifizierten Ländern kann nicht richtig sein, hier ist es noch eklatanter: Die angegebenen Werte sind 12 oder mehr, sie können nach Adam Riese somit keinen Schnitt von 12% ergeben. Doch das ist nicht wichtig, es geht um die Tendenz und die ist klar.

¹² Foto Yemi festus 13.1.2024, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Beatiful_Image_of_an_African_Woman.jpg.

¹³ Unicef-Studie p.17.

¹⁴ Foto David cheyo 1.10.2015, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Modern_African_Woman_2.jpg.

¹⁵ Deutsch ist weder UNO- noch AU-Sprache. Auf Englisch heißt sie “*African Union Convention on Ending Violence Against Women and Girls*“, CEVAWG, auf Französisch “*Convention de l’union africaine sur l’élimination de la violence à l’égard des femmes et des filles*“, CEVEFF. Auf Englisch, Französisch oder in den anderen AU-Sprachen (Arabisch, Kiswahili, Portugiesisch, Spanisch) herunterladbar auf <https://au.int/en/treaties/african-union-convention-ending-violence-against-women-and-girls>. In der Folge als “Konvention“ zitiert. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die französische Version.

Was wurde da vereinbart?

“Jede Frau und jedes Mädchen hat das Recht, von allen Formen von Gewalt frei zu sein; dieses Recht ist unteilbar und gegenseitig abhängig von anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten.“¹⁶ Dieses Recht gilt überall und immer (auch bei Konflikten und Katastrophen) und es gilt für alle Formen von Gewalt¹⁷.

So beginnt’s.

Afrikas Staaten sollen holistisch mit der Zivilgesellschaft und internationalen PartnerInnen zusammenarbeiten, wobei es um Prävention von, Schutz vor und Antwort auf Gewalt geht mit umfassenden Unterstützungsleistungen medizinischer und psycho-sozialer Art für Notfälle ebenso wie Beratung und Therapie für Opfer und Überlebende. Zudem sind relevante Daten zu erheben¹⁸.

Artikel 5¹⁹ urgiert adäquate Strafgesetze.

Der folgende Artikel 6²⁰ urgiert u.a. eine an den Opfern orientierte Herangehensweise bei deren Zugang zur Justiz, zu vorbeugenden und schützenden Dienstleistungen sowie zu gesundheitlichem und juridischem Beistand. Für eine dauerhafte Prävention gilt es, die Gründe der Gewalt an der Wurzel anzupacken und zu behandeln. Bei alledem darf die Herkunft, der Status, das Alter, die ethnische Zugehörigkeit, die Religion, die Sprache oder eine Behinderung der Frauen und Mädchen keinerlei Rolle spielen.

Artikel 7²¹ lenkt die staatliche Wachsamkeit auf die vielfältigen Formen von Verletzlichkeit wie gesundheitliche Krisen, Behinderung, Witwenum, Alter und das in Zeiten des Friedens, noch mehr während bewaffneter Konflikte und im Nachkriegs- und Nachkatastrophen-Kontext. Staatenlose, Binnenvertriebene, Asylwerberinnen, Flüchtlinge verdienen besondere Aufmerksamkeit.

Die Artikel 8 und 9 behandeln den Schutz vor Gewalt für Frauen (Art.8) und Mädchen (Art.9) in der Arbeitswelt²².

In der Folge hebt der Artikel 10²³ die Wichtigkeit der Prävention hervor. Dabei dürfen niemals Bräuche, Traditionen oder Religionen geltend gemacht werden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu rechtfertigen. Breitestmögliche Sensibilisierungen – inklusive via Medien und soziale Netzwerke – sollen der Aufklärung hinsichtlich der Gründe und Konsequenzen sowie der Vorbeugung von solcher Gewalt dienen. RichterInnen und andere JustizbeamtInnen sowie Angehörige der Sicherheitskräfte sind speziell zu schulen. Generell gilt es, Aspekte afrikanischer Kulturen und Normen hervorzuheben, die einer Verletzbarkeit der Frauen und Mädchen sowie der Gewalt gegen sie inklusive Femizid entgegenarbeiten.

Artikel 11²⁴ fordert explizit noch einmal staatliche Interventionen zum Schutz und zur Unterstützung der Frauen und Mädchen. Der folgende Artikel 12 urgiert die Erleichterung des Zugangs zur Justiz für die Opfer, Verbesserungen am Procedere in Fällen von Gewalt gegen Mädchen und Frauen, Maßnahmen zum Schutz der Opfer während der Prozesse und zu ihrer Entschädigung.

Der Artikel 13²⁵ fordert Zusammenarbeit und Kooperation (Artikel 4 und Punkt 2 des Artikels 11 haben es zuvor schon kurz getan), insbesondere mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gruppen gemeinschaftlicher Solidarität, feministischen Organisationen, dem Privatsektor, ArbeiterInnenbewegungen und anderen mehr, um zusätzlich zu den Sicherheitskräften, den Gesundheitsdiensten und der Justiz auch die Gemeinschaftsressourcen zu mobilisieren. Auch die bi- und multilaterale staatliche Zusammenarbeit in Fragen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen gilt es zu stärken.

Wie bei internationalen Konventionen üblich, haben die Vertragsstaaten der Afrikanischen Union regelmäßig Bericht zu erstatten, welche Maßnahmen gegen die Gewalt an Frauen und Mädchen ergriffen worden sind²⁶.

* * *

Die “Konvention der Afrikanischen Union zum Beenden von Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ ist im Februar 2025 beschlossen worden. In Kraft ist sie deswegen noch nicht.

¹⁶ Konvention, Artikel 2, p.5.

¹⁷ Ebd., Artikel 3 a und b.

¹⁸ Ebd., p.6, Artikel 4.

¹⁹ Ebd., pp.6f.

²⁰ Ebd., p.7.

²¹ Ebd., p.8.

²² Ebd., pp.8f.

²³ Unicef-Studie, pp.9f.

²⁴ Ebd., pp.10f.

²⁵ Ebd., p.12.

²⁶ Artikel 14, ebd. Die folgenden Artikel 15 bis 20 referiere ich nur in sehr wenigen, das Ratifizieren betreffenden Punkten.

Denn für das Inkrafttreten bedarf es der Ratifizierung durch 15 afrikanische Staaten²⁷. Hoffen wir, dass das nicht allzu lange dauern wird²⁸.



eine weitere Wasserträgerin, überaus anorektisch, Kunsthandwerk, Sambia ²⁹

Die Frage ist freilich, ob solche auf höchstem Niveau ausgehandelten Konventionen an der alltäglichen Wirklichkeit der Frauen und Mädchen etwas ändern. Das erste Hindernis ist das Ratifizieren. Und dann geht es ans Umsetzen, ans Geltendmachen der beschlossenen Rechte. Staatlicherseits braucht es dazu den nötigen und anhaltenden politischen Willen.

Was jedoch jedenfalls positiv ist oder sein wird, wenn die Konvention einmal allgemein bekannt ist: dass ein Berufen auf das Recht afrikanischer Frauen und Mädchen auf umfassende Freiheit von allen Formen von Gewalt durch diese Konvention der Afrikanischen Union erleichtert wird.

Dass die schönen Worte der Theorie einen positiven Effekt auf die Praxis des Lebens haben, hat uns die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vorexerziert – auch wenn die Wirkung beschränkt bleibt und nach wie vor allüberall Menschenrechte missachtet werden, besonders die von Menschen ohne viel Geld; und die von Mädchen und Frauen.

²⁷ Art.17, ebd., p.13. Art.19, ebd., p.14 ermöglicht es ratifizierenden Staaten, hinsichtlich einzelner Bestimmungen Vorbehalte anzumelden, solange diese nicht allzu prinzipieller Natur sind.

²⁸ Ich kann mir nicht vorstellen, dass schon ein Staat ratifiziert hat. Auf der Webseite der Afrikanischen Union habe ich dazu keinerlei Information gefunden.

²⁹ Foto Amethyst81 am 30.12.2008, überarbeitet (aufgehellte und Kontrast verstärkt) GL,
https://commons.wikimedia.org/wiki/File:African_Art_piece_of_woman_caring_water.JPG.